

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 20 (1870)
Heft: 7

Artikel: Das Bundesfest von 1871
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

am Tage vor einem Markte, wie man es in Samaden versucht hat, abhalten, die Prämierung selbst aber dann erst am Morgen des Markttages vornehmen.

Um die Bevölkerung so volle zwei Tage hintereinander anzuregen und zu fesseln, ist die Vereinigung der Viehausstellungen mit andern Ausstellungen landwirthschaftlicher Natur gewiß nur wünschenswerth.

Die Zusendung von Bodenprodukten aller Art, von vorzüglichen Sämereien, von verbesserten landwirthschaftlichen Geräthschaften ist nicht mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Dagegen wirkt dieser Anschauungsunterricht ungleich mehr als selbst die Lektüre mancher Bauernzeitungen auf die Masse der Landwirthe! Auch benutzen, wie die Erfahrung bewiesen hat, manche Fabrikanten gerne diese Anlässe, um ihre theils besseren, theils wohlfeileren Fabrikate dem Bauernstand vor Augen zu führen. Gegenüber dem Altgewohnten ist dieser Vergleich nur vortheilhaft für Jeden.

Wir glauben daher dem landwirthschaftlichen Verein „Alpina“, der den ersten Anstoß und uns die Mittel zu einem ersten Versuch dieser Art geboten hat, sowie der Gemeinde Samaden, welche durch unentgeltliche Beherbergung des weiter herkommenden Viehes und durch festliche Ausschmückung der Ausstellungsplätze die ganze diesjährige Schau belebt haben, hier unsere offizielle Anerkennung aussprechen zu müssen. — Auch die Herren Aktionärs der aufgelösten Rennthierzucht-Gesellschaft, welche die Prämienzulagen und die Abstammungsprämien ermöglichten, verdienen einen allseitigen Dank.

Zum Schluß wollen Sie uns Tit. noch die Bemerkung gestatten, daß wir auch dieses Jahr die Ueberzeugung gewonnen haben, daß diese nach Ort und Gegend abwechselnden, aber alljährlichen kantonalen Ausstellungen für unser Land von entschieden großem Nutzen werden und sehr segensreich wirken können, wenn man konsequent darin vorgeht und die hohen Landesbehörden nicht nur die bisherigen, sondern noch etwelche größere pecuniäre Unterstützungen demselben fortfließen lassen und zuwenden wollten. — Namentlich ein kleinerer Zuschuß an die Reisespesen der Ferneherkommenden wäre gewiß gerechtfertigt.

Das Bundesfest von 1871.

I.

Der Gedanke einer vierhundertjährigen Gedenkfeier der Vereinigung der drei Bünde in Hohenrhätien geht vom kantonalen Sängerbunde aus, welcher in Schiers beschloß, sein nächstes Jahresfest mit derselben zu verbinden. Auf Anregung einer im Juni veranstalteten öffentlichen Versammlung im Casino zu Chur ging auch der Große Rath auf diese Idee ein, indem er einstimmig die Abhaltung einer solchen Säcularfeier beschloß. Die Regierung hat in Folge dieses Beschlusses ein Komitee niedergesetzt, welches ein Festprogramm entworfen und sich vor Kurzem mit einem allgemeinen Aufrufe an das Volk gewendet hat, um durch eine Volkssubskription die Mittel zu einer würdigen Begehung des Jubelfestes der rhätischen Freiheit zu sichern.

Hat der Gedanke dieses Jubelfestes im Volke nicht unfruchtbaren Boden gefunden, sondern vielmehr rasch kräftige Keime sympathischen Beifall's getrieben, so hat anderseits auch die wissenschaftliche Forschung sich desselben bemächtigt, indem sie den geschichtlichen Thatsachen, welche dieser Feier zu Grunde liegen, nachforschte und dieselben in voller Klarheit festzustellen suchte.

Das Resultat dieser Forschungen ist, nicht in der Hauptsache, wohl aber in einigen erheblichen Punkten leider ein verneinendes gewesen, so daß es in der That wünschbar gewesen wäre, diese Untersuchungen hätten früher stattgefunden, damit man im Falle gewesen wäre, die Jubelfeier von vornherein auf geschichtlich genauer Basis in Aussicht zu nehmen. Allein, wie wir zu zeigen versuchen werden, wird auch hier die Wahrheit, wie überall, nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen und statt zu einer mythischen und dunklen, zu einer klaren und höhern Auffassung der herrlichen und denkwürdigen Thatsache führen, welche durch ein neues Denkmal der Erinnerung in den Herzen der Enkel befestigt werden soll.

Den Anfang mit den seither gepflogenen Untersuchungen machte Herr Rektor Bott. Augenscheinlich in der Erwartung, daß sich die Thatsache des sogenannten Vazeroler Bundes unschwer werde bestimmen lassen, machte er sich an die Sichtung des Materials, um an der Hand desselben die geschichtliche Grundlage des Erinnerungsfestes genau und aktenmäßig herzustellen. Allein statt dessen überzeugte ihn vielmehr seine Forschung auf jedem Schritte mehr, daß mit dem Vazeroler Bunde die Sage ihr geschäftiges Spiel getrieben. Die Zeitgenossen wissen nichts von diesem Bunde zu erzählen, so namentlich nicht Campell. Sprecher, der 1½ Jahrhunderte später schrieb, verzeichnet ihn mittelst einer kurzen, allerdings sehr bestimmt lautenden Notiz für das Jahr 1471 und als Folge des in diesem Jahr geschlossenen Bundes zwischen dem Oberr- und Zehngerichtenbunde. Allein er steht im Widerspruche mit seinen Zeitgenossen Guler und Burglehner, welche andere Angaben machen und die Vereinigung der Bünde schon in das Jahr 1450 setzen. Die Tradition hat sich jedoch an Sprecher gehalten und dessen trockene, ohne alle Ausmalung näherer (ihm offenbar nicht bekannter) Umstände gegebene Notiz mit den kühnsten Ausschmückungen umgeben. Je tiefer man in der Zeit herabsteigt, je ferner die Zeit der Thatsachen sich entrückt, desto mehr weiß man von denselben, so daß zuletzt die Namen der Theilnehmer angegeben und die Säule beschrieben wird, an welcher die Boten ihre Schnappsäcke aufgehängt hätten. Dies nun ist offenbar, wenn auch noch so festgewurzelte, Tradition.

Im Fernern scheint auch die Thatsache eines Schwur's zu Vazerol selbst eine Schöpfung der Tradition zu sein, wenigstens ist eine bezügliche Urkunde (Bundesbrief) nirgends zu finden. Der von a Porta als solcher aufgeführte ist eine Copie des Bundesdokuments von 1524. Auch ist nicht ein einziges urkundliches Zeugniß aufzuweisen, daß in Vazerol ein wichtiger staatsrechtlicher Akt, geschweige ein Bundesschwur stattgefunden. Bis hier wäre also die Grundlage der beabsichtigten Erinnerungsfeier nicht aufgerichtet, sondern zerstört. Anders verhält es sich aber mit dem Weitern.

Indem Hr. Bott mit Erfolg die thatsächliche Existenz eines Bundesschwures von Vazerol, sowie ihres urkundlichen Beweises, d. h. eines Bundesbriefes und endlich die Eigenschaft Vazerol's als des Schauplatzes von

Bundestagen angreift, glaubt er auch die Jahrzahl 1471 als Entstehungszeit des hohenrhätischen Bundesstaates anfechten zu sollen. Er versetzt die Vereinigung der drei Bünde schon in das Jahr 1450 und stützt sich hiefür einerseits auf das Zeugniß Gulers und des österreichischen Chronisten Burglehner, welche diese Angabe machen. Des Fernern aber begründet er dieselbe mit einer geschichtlichen Hypothese, indem er annimmt, es sei im Jahr 1471 gar kein Grund zu einer solchen engen Verbündung gewesen, wohl aber im Jahr 1450. Als Veranlassung einer solchen engern Verbündung im Jahr 1471 werde zwar der Uebergang der Zehngerichte in die Hand Oesterreich's angesehen und ausgegeben, es habe dieser Wechsel der Oberherrlichkeit den Zehngerichten Besorgnisse für ihre Rechte erregt und sie hätten sich deßhalb nach engern Allirten zum Schutze derselben umgesehen. Diese Ansicht sei aber eine irrige. Sie könnte eine Begründung nur in einer irgendwie furchterregenden Macht des Hauses Oesterreich finden. Eine solche Macht sei aber damals nicht vorhanden gewesen. Im Gegentheil sei dieselbe so unbedeutend gewesen, daß Siegismond bald nach dem Erwerb der Gerichte dieselben wegen Geldverlegenheit, woran er chronisch litt, wieder an einen Vasallen, den Hrn. v. Mätsch, verpfänden mußte. Die Furcht vor diesem Hause könne also unmöglich so groß gewesen sein, um für die Zehngerichte einen dringenden Grund abzugeben, sich nach weiterm Schutze umzusehen. Hingegen habe ein solcher Grund im Jahr 1450 existirt und zwar ein ebenso mächtiger, als für die Bünde gemeinsamer. und zwar sei dies die Verschwörung des schwarzen Bundes gewesen, welcher als in grundsätzlicher und enggeschlossener Parteiangriff des Adels gegen die Volksverbündung als solche gerichtet war und diese in ihrem Wesen und Leben bedrohte. Das sei eine Gefahr auf Leben und Tod für die Bünde gewesen und habe dieselben wohl bewegen müssen in engem Anschluß aneinander Schutz und Schirm gegen ihre künftige Wiederkehr zu schaffen, um den bedrohten Keim der jungen Volksfreiheit zu retten. In der That erscheinen auch bei dem bezüglichen Friedensschluß nach glücklich errungenem Siege über den schwarzen Bund Abgeordnete aller Bünde, auch des am Kampfe selbst nicht betheiligten Zehngerichtenbundes thätig.

Diese Umstände zusammengehalten mit demjenigen, daß die zeitgenössischen Geschichtsschreiber, namentlich Campell, nichts von einem Vazerolerbunde im Jahre 1471 wissen, lassen Hrn. Bott bei dem Schlusse anlangen, daß auch die Vereinigung der drei Bünde überhaupt nicht im Jahr 1471, sondern im Jahr 1450 stattgefunden habe.

Zu einem gänzlich verschiedenen Resultate gelangen hinwieder andere Geschichtskundige, indem sie das Jahr 1524 als das Jahr der Vereinigung der Bünde annehmen. Aus diesem Jahre existirt ein wirklicher förmlicher Bundesbrief und da ein solcher aus früherer Zeit nicht bekannt ist, so betrachten diese Forscher, die Buchstabenform als einzigen Maßstab hinstellend, und trotzdem, daß gerade der Bundesbrief von 1524 sich auf frühere Bündnisse bezieht, als ausgemacht an, daß auch der Bund selbst erst mit diesem Bundesbriefe ins Leben getreten sei.

Wir unsererseits werden im Folgenden die Gründe angeben, warum das Jahr 1471 dennoch als das Geburtsjahr des hohenrhätischen Bundesstaates bestehen bleibt.
